

— Preiszuschläge für Kälber aus planmäßigen Einkreuzungen von Fleischrinderrassen 50,— M/Tier

10. Kälber zur Mast (mindestens 8 Tage bis 60 kg)

	M/kg	
	männlich	weiblich
I Kälber über 55 kg, wüchsig, breit	bis 6,60	bis 6,10
II Kälber über 45 kg, wüchsig	bis 5,80	bis 5,20
III Kälber über 40 kg, wüchsig	bis 5,10	bis 4,80
IV Kälber unter 40 kg, wüchsig (mindestens 50 % Jerseyanteil)	bis 4,20	bis 4,—

— Preiszuschläge für Kälber aus planmäßigen Einkreuzungen von Fleischrinderrassen 50,— M/Tier

11. Der Verkäufer von F₁-Kreuzungstieren (J X DSR oder J X DF) und Tieren aus der Mastrassenanpaarung ist verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20837 — Kennzeichnung und Dokumentation — nachzuweisen.“

§2

Der § 4 Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Mastläufer und Ferkel (bis 35 kg)

Mastläufer bis 6,80 M/kg

Die Erzeugerpreise sind unter Zugrundelegung der Standards TGL 20 838 Bl. 2 - Hybrid-schweinezüchtung — sowie TGL 20 843 Bl. 1 und 2 — Kennzeichnung und Dokumentation —, der Qualität (Gesundheit, Entwicklung, Abstammung) und dem Ergebnis der Schlachtkörpervermarktung zu differenzieren. Die Erzeugerpreise beziehen sich auf die Durchschnittslebensmasse einer Lieferung bis zu 35 kg je Tier, wobei das Einzel-tier nicht über 40 kg wiegen darf.

Für Ferkel bis 10 kg je Tier können Preiszu-schläge vereinbart werden.“

§3

Der § 12 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 werden wie folgt ge-ändert:

„(1) Die zuständigen Handelsbetriebe für Zucht- und Nutztiere berechnen dem Käufer für ihre Tätigkeit folgende Handelsspannen:

1. Rinder (M/Tier) bei einem Zukauf/Jahr

	bis 50 Stück	51-200 Stück	ab 201 Stück
Zuchtbullen	200,-	—	—
Kühe und tragende Färsen	100,-	75,-	50,-
weibliche Jungrinder	70,-	53,-	35,-
weibliche und männliche Zuchtkälber	15,-	11,-	7,-
Jungrinder und Kälber zur Mast	10,-	8,—	5,-

2. Schweine (M/Tier) bei vertraglich gebundenem jährlichem Zukauf (in monatlich etwa gleich großen Partien)

	bis 100 Stück	101-300 Stüde	ab 301 Stück
Zuchteber	130,-	-	—
Sauen, tragend	30,-	45,-	30,-
Zuchtläufer und ungedeckte Sauen	20,-	15,-	10,-
Zuchtferkel	10,-	8,-	5,-
Ferkel und Läufer zur Mast	1,-	0,80	0,50

(Bei der Neubelegung von Anlagen ist keine monatliche Unterteilung erforderlich.)

3. Schafe (M/Tier) bei einem Zukauf/Jahr

	bis 100 Stück	101-200 Stück	ab 201 Stück
Zuchtböcke	130,-	-	-
Mutterschafe und Zuchtjährlinge	25,-	19,-	13,-
Lämmer und Hammel	10,-	8,-	5,-“

§4

(1) Diese Anordnung tritt am i. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 63/1 vom 1. November 1971 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh - (GBl. II Nr. 79 S. 704) außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1972

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817